

Volltext zu: MIR 2010, Dok. 161

Veröffentlicht in: MIR 11/2010

Gericht: AG Köpenick

Aktenzeichen: 6 C 369/09

Entscheidungsdatum: 25.08.2010

Vorinstanz(en):

Permanenter Link zum Dokument: http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=2261

medien-internet-und-recht.de

ISSN: 1861-9754

MEDIEN INTERNET und RECHT und alle in der Publikation/Zeitschrift enthaltenen Inhalte, Beiträge, Abbildungen und Veröffentlichungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung/Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Nutzungs-/Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechtsübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlages, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM, Dateikopien oder andere Verfahren in Online- und Printmedien etc.) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Mit Namen (Autor/Gericht/Quelle) gekennzeichnete Beiträge stellen ausdrücklich nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar.

Inhaltliche oder redaktionelle Fehler vorbehalten.

AMTSGERICHT KÖPENICK Im Namen des Volkes URTEIL

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Köpenick, Zivilprozessabteilung 6, in Berlin-Köpenick, ..., auf die mündliche Verhandlung vom 25. August 2010 durch ...

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.467,06 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.09.2009 sowie vorgerichtliche Kosten von 272,87 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.09.2009 zu zahlen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger kaufte 02.09.2009 via Internet von dem Beklagten einen Laptop zum Kaufpreis von 2.433 € zzgl. der Kosten der Versendung in Höhe von 30,56 €. Der Kläger sandte das Gerät am 07.09.2009 für 3,50 € an den Beklagten zurück und forderte per E-Mail am selben Tag die Rückzahlung des Kaufpreises. Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 14.09.2009 forderte der Kläger erneut die Rückzahlung des Kaufpreises und zudem die Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten bis zum 21.09.2009.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 2.467,06 € sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 272,87 € jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.09.2009 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, das Gerät habe zum Zeitpunkt der Rücksendung an ihn einige äußerliche Beschädigungen aufgewiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist bis auf einen Teil der Zinsforderung begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises von 2.433 € aus §§ 312d, 355 Abs. 1, 346 Abs. 1 BGB.

Der Beklagte hat ein Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 BGB. Der Beklagte kann die Verbrauchereigenschaft des Klägers nicht einfach bestreiten. Aus der negativen Formulierung des § 13 BGB ergibt sich, dass das rechtsgeschäftliche Handeln einer natürlichen Person zunächst für ein Verbraucherhandeln spricht. Deshalb hat der Unternehmer konkrete Umstände darzulegen, die diese Vermutung widerlegen. Das hat der Beklagte nicht getan.

Der Widerruf ist auch nicht nach § 312d Abs. 4 BGB ausgeschlossen. Die Tatsachen hierfür hat der insoweit darlegungspflichtige Beklagte nicht dargelegt. Notebooks, die nach dem Baukastensystem nach den Wünschen des Kunden ausgestattet werden, fallen jedenfalls nicht unter den Ausschlussstatbestand, weil die Konfigurationen mit zumutbarem Aufwand rückgängig gemacht werden können.

Der Widerruf ist auch nicht durch eine Verschlechterung des Notebooks ausgeschlossen (§ 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB).

Zur Erklärung des Widerrufs genügte die Rücksendung (§ 355 Abs. 1 BGB).

Der Anspruch ist auch nicht nach § 389 BGB untergegangen. Der Beklagte hat schon keine Gegenforderungen in den Prozeß eingeführt, sondern nur das Widerrufsrecht des Beklagten bestritten.

Der Kläger kann die Erstattung der Versandkosten, der Versandversicherung und der Nachnahmegebühr in Höhe von 30,56 € vom Beklagten verlangen. Das ergibt sich aus einer richtlinienkonformen Auslegung der §§ 312d, 355, 346 f. BGB (EuGH, NJW 2010, 1941).

Der Kläger hat auch Anspruch auf Erstattung der Rücksendekosten von 3,50 € aus § 357 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Die Zinsforderung folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB. Der Kläger hat den Beklagten am Tag der Rücksendung zur Rückzahlung des Kaufpreises per E-Mail aufgefordert.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 2, 286 BGB. Der Zinsanspruch diesbezüglich folgt aus §§ 288 Abs. 1, 286 BGB. Einen Verzug bereits am 14.09.2009 hat der Kläger insoweit nicht dargelegt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.